

11.12.07

Beschluss

Der Angeklagten wird das Recht entzogen, den Zeugen VRLG Dr. Meinerzhagen weiterhin zu befragen.

Gründe

I.

Bereits am 3. Verhandlungstag (19.11.2007) ermahnte die Kammer die Angeklagte im Rahmen ihrer Aussage zur Sache im Wege eines rechtlichen und tatsächlichen Hinweises, auf den verwiesen wird, förmlich, dieses Prozessrecht im Interesse der Sachaufklärung auszuüben und den Versuch zu unterlassen, mit ihren Äußerungen die Hauptverhandlung zu einer Propagandaveranstaltung für revisionistische Äußerungen - insbesondere volksverhetzenden Inhalts - umzugestalten. Gleichwohl setzte die Angeklagte dieses Äußerungsverhalten unverändert auch am 4. (26.11.2007) und 5. Verhandlungstag (29.11.2007) fort. Aus diesem Grund setzte ihr die Kammer durch Beschluss von diesem Tage, der ihre Äußerungen zusammengefasst wiedergibt und auf den ebenfalls verwiesen wird, wegen Missbrauchs ihres Aussagerechts eine Frist von zwei Stunden, um ihre Sachaussage abzuschließen. Auf diese - von ihr als "eindrucksvolle Vorführung der herrschenden talmudischen Barbarei" bezeichnete - Maßnahme hin verzichtete sie auf weitere Erklärungen, so dass an diesem Verhandlungstag die Beweisaufnahme eröffnet wurde. Sie wurde am 6. Verhandlungstag (04.12.2007) mit der Vernehmung des Zeugen VRLG Dr. Meinerzhagen fortgesetzt, seinerzeit Vorsitzender der mit dem Strafverfahren gegen Ernst Zündel wegen Volksverhetzung befassten Strafkammer, in dem dieser - vorübergehend - auch von der Angeklagten verteidigt worden war.

Auf Vorlage jener Strafkammer hin hatte das OLG Karlsruhe am 31.03.2006 die Angeklagte von der weiteren Mitwirkung in diesem Strafverfahren ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür war, dass das Verteidigungsverhalten der Angeklagten darauf abgezielt hatte, unter Verwendung prozessfremder Mittel die Fortsetzung jenes Verfahrens zu verhindern (hierzu BGH Beschl. v. 24.05.2006 - 2 Ars 199/06 -, durch den

die sofortige Beschwerde der Angeklagten gegen die Entscheidung des OLG verworfen wurde).

Am Vormittag des 6. Verhandlungstages machte der Zeuge während nahezu drei Stunden Angaben im Zusammenhang und beantwortete anschließend Fragen des Verteidigers. Nach einer knapp einstündigen Pause ab 13.05 Uhr hatte die Angeklagte bis 16.15 Uhr Gelegenheit, ihr Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2 StPO auszuüben.

Sie begann zunächst mit Fragen, die ihre damalige Entpflichtung als Pflichtverteidigerin durch den Zeugen betrafen. Dabei wollte sie zunächst von dem Zeugen wissen, wie er sich eine sachgemäße Verteidigung in einem Holocaustverfahren vorstelle. Nach Beanstandung dieser Frage durch den Vorsitzenden erläuterte der Zeuge auf ihre Frage hin seine Beweggründe, seinerzeit ihre Bestellung zur Verteidigerin zurückzunehmen.

Nach diesen - wenige Minuten in Anspruch nehmenden - Fragen und Antworten, richtete die Angeklagte während der gesamten Folgezeit - zusammengefasst - folgende Fragen an den Zeugen:

1. Frage, ob der Zeuge es in der Position eines Verteidigers in solchen Strafverfahren - entsprechend dem Verlangen des Angeklagten - nicht für erforderlich halte, Zweifel am Holocaust aufzuzeigen, um so dessen Offenkundigkeit in Frage zu stellen,
2. wiederholte Frage, ob der Zeuge einen Artikel des Journalisten Fritjof Meyer kenne und über die dort genannten Opferzahlen in Auschwitz verwundert gewesen sei,
3. Frage, warum der Artikel Meyers den Zeugen nicht veranlasst habe, an der Offenkundigkeit des Holocaust zu zweifeln,
4. Frage nach der persönlichen Einschätzung / Bewertung des Zeugen der von Meyer dort mitgeteilten Ergebnisse zu Ort und Umfang der Vergasung von Juden,
5. Frage nach der persönlichen Einschätzung / Bewertung des Zeugen der von Meyer genannten Opferzahlen,
6. Frage nach den Beweggründen des Zeugen, den Holocaust für offenkundig zu halten,
7. Frage nach der Bewertung des Zeugen der Ergebnisse Meyers einerseits und der Opferzahlen der Geschichtsschreibung andererseits,
8. wiederholt gestellte Frage, ob der Zeuge eine von der Angeklagten bezeichnete Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des deutschen Bundestags zur Frage der Offenkundigkeit des Holocaust kenne,
9. Frage nach der Überzeugungsbildung des Zeugen hinsichtlich der historischen Tatsache der Judenvernichtung im Dritten Reich.

Die Fragen 2 sowie 4 bis 9 wurden durchweg - letztlich immer durch Gerichtsent-scheidung - als nicht zur Sache gehörend zurückgewiesen. In gleicher Weise - was sachgerecht gewesen wäre - bereits bei der Frage 1 zu verfahren, hatte der Vorsit-zende noch unterlassen; bei der Frage 3 verzichtete er darauf, die von dem Zeugen bereits beantwortete Frage nachträglich noch zurückzuweisen. Empfehlungen des Vorsitzenden, eine Frage zurückzunehmen, veranlassten die Angeklagte ebenso wenig dazu, ihr Frageverhalten zu ändern, wie die bereits im Zusammenhang mit der Frage 4 getroffene Entscheidung der Kammer, auch künftige Fragen an den Zeugen zu dem Themenbereich "subjektives Empfinden, Vorstellungen u.ä. des Zeugen in Bezug auf die dem Holocaust unterfallenden geschichtlichen Vorgänge" als insge-samt sachfremd zurückweisen (hierzu BGHR StPO § 241 Abs. 2 Zurückweisung 11).

Auf Aufforderung des Vorsitzenden, den Sachbezug ihrer Frage zum Verfahrensgegenstand zu erläutern, führte die Angeklagte bereits im Zusammenhang mit der Frage 2 aus:

...ihrer Auffassung nach habe der Zeuge (VRLG Dr. Meinerzhagen) in dem von ihm geführten Verfahren zum Nachteil des Angeklagten Zündel Rechtsbeugung begangen. Er habe nämlich das von ihr - der Angeklagten - als Ver-teidigerin Zündels in dessen Interesse ausgeübte Notwehrrecht missachtet. Dieses ihr Verhalten werde ihr nunmehr im vorliegenden Verfahren zur Last gelegt. Hieraus ergebe sich der wesentliche sachliche Bezug ihrer beanstan-deteten Frage...,

ergänzte im Zusammenhang mit der Frage 7 auf Nachfrage des Vorsitzenden:

dass es ihr mit der Ausübung ihres Fragerechts darum gehe, Anhaltspunkte dafür zu erhalten, dass der Zeuge in dem Verfahren gegen Zündel in Aus-übung seiner richterlichen Tätigkeit Rechtsbeugung begangen habe, und zwar ungeachtet dessen, ob dieser hierbei die Rechtsprechung von BGH und Bun-desverfassungsgericht zum Tatbestand der Volksverhetzung, die sie - die An-geklagte selbst - ohnehin für unbeachtlich halte, beachtet habe...,

erklärte im Zusammenhang mit der Frage 8:

... der Vorsitzende selbst sei es, der sie an der Sachaufklärung hindere; es bestehe die Gefahr, dass Zündel zu Unrecht verurteilt worden sei, weil der Zeuge in seiner damaligen Funktion als Vorsitzender bestimmte naheliegende Einwände ignoriert bzw. als bedeutungslos betrachtet habe. Ihre Aufgabe be-stehe darin, den Zeugen davon zu überzeugen, dass er unrecht gehandelt habe...,

entgegnete auf den erneuten Hinweis des Vorsitzenden, ob sie dabei bedacht habe, dass sich der Zeuge im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht bewegt habe,

... sie gehe davon aus, dass der BGH diese Richtlinien aufgestellt bzw. von denjenigen übernommen habe, die ein Interesse daran hätten, dass die Fragen über die Judenvernichtung nicht aufgeklärt werden,

und äußerte schließlich im Verlauf nochmaliger Erörterung über die Zulässigkeit dieser Frage nach bereits ergangener Kammerentscheidung - nach ausdrücklicher Aufforderung des Vorsitzenden, ihr Fragerecht für auf den Verfahrensgegenstand bezogene Sachaufklärung zu nutzen - im Rahmen einer Gegenvorstellung,

dass es ihr darum gegangen sei, von ihrem Nothilferecht Gebrauch zu machen, da der Zeuge (VRLG Dr. Meinerzhagen) im Begriff gewesen sei, offensichtlich Rechtsbeugung zu begehen und eine Abhilfe durch den BGH im Wege der Revision nicht zu erwarten gewesen sei, da dieser die rechtsbrecherischen Richtlinien, denen der Zeuge gefolgt sei, selbst aufgestellt habe.

Schließlich stellte sie die Frage 9, obwohl der Vorsitzende sie unmittelbar zuvor erneut ermahnt und ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass ihr Fragerecht entzogen werden kann, wenn die Kammer die Überzeugung gewinnt, dass von ihr keinerlei Sachaufklärung zu erwarten ist oder sie mit Ausübung ihres Fragerechts verfahrensfremde Zwecke verfolgt.

Nach Fortsetzung der Hauptverhandlung am heutigen (7.) Verhandlungstag wurde die Angeklagte befragt, ob sie sich zu dem am vergangenen Verhandlungstag angekündigten Beratungsgegenstand der Kammer - nämlich ob ihr nach nunmehr zweimaliger vergeblicher Abmahnung, ihr Fragerecht zum Zwecke der Sachaufklärung auszuüben, nunmehr zu entziehen sei - äußern wolle. Sie verlas hierauf ihre schriftlich vorbereitete "Erklärung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Ulrich Meinerzhagen durch mich in Wahrnehmung meines Rechts zur Verteidigung", die anschließend als Anlage zum heutigen Verhandlungsprotokoll genommen wurde und auf deren Inhalt verwiesen wird.

Die Kammer sieht sich aufgrund der nachstehenden Überlegungen veranlasst, der Angeklagten das Fragerecht hinsichtlich dieses Zeugen zu entziehen.

1. Alle an den Zeugen - in stereotyper Weise - gerichteten Fragen der Angeklagten waren nicht zur Sache gehörend (§ 241 Abs. 2, 2. Alt. StPO) oder ungeeignet (§ 241 Abs. 2, 1. Alt. StPO); sie waren demnach zurückzuweisen oder hätten zurückgewiesen werden können.

Durchweg haben sie sich nämlich bezogen auf insbesondere die Kenntnis, das Empfinden, die Vorstellung oder die Bewertung, kurz auf ausschließlich den subjektiven Bereich des Zeugen zu Umständen des Holocaust. Die Anklagevorwürfe, zu denen der Zeuge Auskünfte über von ihm Wahrgenommenes geben kann, haben aber einen gänzlich anderen Gegenstand; sie betreffen entweder die Mitwirkung der Angeklagten an einem Gefährdungsdelikt (Verstoß gegen ein Berufsverbot) oder deren Äußerungen in oder im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung gegen Zündel; zu den diesen Vorwürfen zugrunde liegenden Sachverhalten stehen die Themenbereiche der an den Zeugen gerichteten Fragen in keiner Beziehung; sie gehören damit durchweg nicht zur Sache. Darüber hinaus sind sie aber auch nicht geeignet, die Ermittlung der Wahrheit über diesen Gegenstand der Anklage zu fördern; es ist nicht ersichtlich, dass die Beantwortung auch nur einer dieser Fragen zur Wahrheitsfindung beitragen könnte. Ohnehin war weitere Sachaufklärung angesichts des - wenn auch pauschalen - Geständnisses der Angeklagten zu den Anklagevorwürfen A. 1. bis 5. nicht zu erwarten.

2. Die Kammer hat bei ihrer Entscheidung nicht verkannt, dass § 241 Abs. 2 StPO es - grundsätzlich - nicht erlaubt, das Fragerecht eines Angeklagten iSv. § 240 Abs. 2 Satz 1 StPO als Ganzes zu entziehen, sondern es bei einem Missbrauch nur gestattet, einzelne Fragen zurückzuweisen (Meyer-Goßner 50. Aufl. § 241 StPO Rn. 6; KK-Tolksdorf 5. Aufl. § 241 StPO Rn. 1).

Vorliegend kommt allerdings hinzu, dass die Angeklagte die Zurückweisung zahlreicher Fragen sowie wiederholte Ermahnungen, ihr Fragerecht gemäß § 240 Abs. 2 StPO entsprechend dem Zweck dieser Vorschrift - im Interesse der Sachaufklärung

(KK-Tolksdorf aaO. § 240 Rn. 1) - auszuüben, ebenso beharrlich ignoriert hat wie den Kammerbeschluss, der ihr bereits zu einem frühen Zeitpunkt ihrer Zeugenbefragung untersagte, weitere Frage zu stellen, die den beanstandeten Themenbereich betrafen. Ob dieses Prozessverhalten ausreichender Anlass gewesen wäre, der Angeklagten das Fragerecht zu entziehen, mag allerdings dahinstehen.

3. Entscheidend für diese Maßnahme ist vielmehr, dass die Angeklagte ihr Fragerecht mit dem Ziel verfahrensfremder Zwecke ausgeübt, es mithin missbraucht hat.

Auf die Aufforderung, den Sachbezug ihrer Fragen zu erläutern, hat sie nämlich selbst erklärt, ihre Befragung des Zeugen ziele darauf ab, Anhaltspunkte für ihren Verdacht, dieser habe Rechtsbeugung begangen, zu gewinnen, sowie ihn ferner davon zu überzeugen, dass er durch die Art und Weise seiner Verhandlung Unrecht getan habe. Dass diese Prozessziele der Angeklagten dem Zweck des § 240 Abs. 2 StPO zuwiderlaufen, mithin verfahrensfremd sind, liegt auf der Hand. Bereits dieses Prozessverhalten rechtfertigt es, ihr das Fragerecht aufgrund des allgemeinen Missbrauchsverbots (hierzu KK-Pfeiffer aaO. Ein!. Rn. 22 a) zu entziehen.

4. Weiterhin kommt hinzu:

Die Prämisse der Angeklagten, dem Zeugen sei Rechtsbeugung vorzuwerfen, weil ihr eigenes Prozessverhalten im Verfahren Zündel durch Notwehr gerechtfertigt gewesen sei, bedeutet nichts anderes, als dass sie für sich - erneut - in Anspruch nimmt, die durch die Rechtsprechung zur Frage zulässigen Verteidigerverhaltens (z.B. BGH NStZ 2002, 538 ff.) aufgestellten Grenzen zu überschreiten und sich hierbei auch in strafbarer, den Tatbestand des § 130 StGB erfüllender Weise zu äußern. Diese Auffassung hatte sie bereits an den früheren Verhandlungstagen mehrfach bekräftigt; sie hat sie auf Nachfrage nunmehr erneut - mittelbar - durch die vorgenannten Äußerungen bestätigt, es sei gänzlich unbeachtlich, ob sich der Zeuge bei seiner Verhandlungsleitung in Einklang mit der Rechtsprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht befunden habe. Damit knüpft sie nahtlos an ihr in diesem Verfahren bereits vielfach beanstandetes Prozessverhalten an, dem die Kammer insbesondere durch am 3. Verhandlungstag erteilten Hinweis und am 5. Verhandlungstag

gesetzte Frist für den Abschluss ihrer Aussage begegnete, insgesamt nämlich an ein Verhalten, das vor allem darauf abzielt, den Holocaust zur Disposition zu stellen. Nur noch bestätigt sieht sich die Kammer in dieser Auffassung durch die soeben verlesene "Erklärung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Ulrich Meinerzhagen...", in der sie erneut und beharrlich an ihrem Verteidigungskonzept festhält, dessen alleinige Grundlage die fortwährende Leugnung des Holocaust ist.

5. Die Kammer ist sich bei dieser Maßnahme bewusst, dass sie erneut in Verteidigungsrechte der Angeklagten eingreift. Eine erneute Fristsetzung erscheint dabei allerdings nach Würdigung ihres bisherigen Prozessverhaltens insgesamt, das trotz verschiedenster Abmahnung und Androhung des Entzugs von Verteidigungsrechten durch hartnäckiges Festhalten an ihrer verfehlten Rechtsposition und der Ablehnung höchstrichterlicher Rechtsprechung gekennzeichnet ist, sowie unter weiterer Berücksichtigung des Beschleunigungsgebots als untunlich.

6. Die Angeklagte wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass weiterer Missbrauch ihrer Verteidigungsrechte - die Kammer verweist erneut beispielhaft auf das Beweisantragsrecht und das Recht, sich gemäß § 257 StPO zu äußern - die Kammer veranlassen wird, deren Einschränkung ggf. beschleunigt zu prüfen.